

Nachstehend folgt ein Kommentar zu den vorgeschlagenen Abänderungen des K.E. vom 26.04.2006 als Abänderung des K.E. vom 15.03.1968 (technische Bestimmungen)

Verhindert, dass Fahrzeuge vom Typ leichtes Nutzfahrzeug (Klasse N1) zweimal der vollständigen technischen Kontrolle gemäß Anlage 15 unterworfen werden. Ist die in Artikel 23sexies § 1 Nr. 3 des vorliegenden Erlasses vorgesehene Kontrolle erfolgt, besteht die Kontrolle, um die es hier geht, ausschließlich aus dem Erstellen des Identifikationsberichts, einschließlich des hierfür notwendigen Wiegens - Letzteres, um das Betrugsrisiko auf ein Minimum zu reduzieren.

Personenfahrzeuge (Klasse M1), die bestimmte Bedingungen erfüllen, werden nicht mehr jährlich kontrolliert, sondern zweijährlich. Es handelt sich um folgende Bedingungen:

- rechtzeitig zur technischen Kontrolle vorgefahren werden,
- grüne Prüfbescheinigung,
- nicht mehr als 100 000 Kilometer,
- nicht älter als sechs Jahre.

Die neue Regelung hat zur Folge, dass Fahrzeuge der Klasse M1 künftig nach folgender Periodizität der regelmäßigen Kontrolle unterworfen sind:

a) 4+1+1+1

ODER

b) 4+2+1+1

ODER

c) 4+1+2+1

ODER

d) 4+2+2+1.

Der Verweis auf das Datum der Erstinbetriebnahme hat zur Folge, dass Fahrzeuge, die ab dem **1. Mai 2006** zur technischen Kontrolle vorgefahren werden, nur in den Vorteil der zweijährlichen technischen Kontrolle kommen können, wenn sie 4 Jahre alt sind, und nicht, wenn sie 5 oder 6 Jahre alt sind (diese Übergangsregelung hat mit organisatorischen Aspekten wie Personal und Finanzmittel der Prüfstellen zu tun). Konkret bedeutet dies, dass die regelmäßige technische Kontrolle ab dem **1. Mai 2006** nach folgender Periodizität erfolgen kann:

a) 4+1+1+1

ODER

b) 4+2+1+1.

Ab dem **1. Mai 2007** tritt die neue Regelung vollständig in Kraft und können auch Fahrzeuge, die dann 5 oder 6 Jahre alt sind, in den Vorteil der zweijährlichen technischen Kontrolle kommen. Konkret bedeutet dies, dass die regelmäßige technische Kontrolle ab dem 1. Mai 2007 nach folgender Periodizität erfolgen kann:

a) 4+1+1+1

ODER

b) 4+2+1+1

ODER

c) 4+1+2+1

ODER

d) 4+2+2+1.

Unter denselben Bedingungen wie weiter oben bestimmt wird die in Artikel 23ter § 1 Nr. 3 Buchstabe b) des vorliegenden Erlasses [*sic, zu lesen ist: des vorerwähnten Erlasses*] erwähnte jährliche technische Kontrolle der Kupplungsvorrichtung durch eine zweijährliche Kontrolle ersetzt.

Fahrzeuge, deren erste regelmäßige technische Kontrolle erfolgt, bevor das Fahrzeug 4 Jahre alt ist, können ebenfalls in den Vorteil der zweijährlichen technischen Kontrolle kommen.

Weitet die obligatorische Gebrauchtwagenkontrolle auf Fahrzeuge vom Typ leichtes Nutzfahrzeug (Klasse N1) aus und ändert den Inhalt dieser Kontrolle. Die obligatorische Gebrauchtwagenkontrolle besteht künftig aus einer technischen Kontrolle nach Anlage 15 und aus einer technischen Kontrolle nach Anlage 22. Das Ergebnis der technischen Kontrolle nach Anlage 22 wird in einem Gebrauchtwagenbericht, der zusammen mit der Prüfbescheinigung ausgestellt wird, genau beschrieben.

Es wird ebenfalls ein Sanktionsmechanismus vorgesehen für Fahrzeuge, die in den Vorteil der zweijährlichen technischen Kontrolle kommen, bei denen jedoch anlässlich einer Gebrauchtwagenkontrolle während der Gültigkeitsdauer der zuvor ausgestellten Prüfbescheinigung festgestellt wird, dass das Fahrzeug bestimmte Mängel aufweist, die die Ausstellung einer roten Karte zur Folge haben. Angesichts der Tatsache, dass eine nicht regelmäßige technische Kontrolle die Periodizität der regelmäßigen technischen Kontrolle nicht verändert, kann diese Sanktion erst ab der nächstfolgenden regelmäßigen Kontrolle bis zur darauf folgenden regelmäßigen technischen Kontrolle angewandt werden. Wird das Fahrzeug als leichtes Nutzfahrzeug (Klasse N1) wieder zugelassen, gilt der Vorteil der zweijährlichen technischen Kontrolle von der folgenden regelmäßigen technischen Kontrolle an sowieso nicht mehr.
